

# **Hauptsatzung der Gemeinde Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. November 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig - Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Handewitt erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Handewitt ist von Gold und Grün erhöht geteilt. Oben ein schreitender blauer Löwe, unten ein aus je acht nach außen gestellten Blättern und Eicheln abwechselnd geflochtener goldener Eichenkranz.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem in einen schmälere gelben Streifen oben und einen breiteren grünen Streifen unten geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen gerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

## **§ 2**

### **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

## **§ 3**

### **Bürgermeister, Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

#### § 4

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit von Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen, Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen ist ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 5

#### Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

- (2) Der Hauptausschuss hat neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:
- a) Die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € der Beteiligung nicht überschritten wird,
  - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung bei dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  - d) Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie Entscheidung über die Verletzung der Treuepflicht bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertreter,
  - e) Oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertreter, ohne Disziplinarbefugnis,
  - f) Aufgaben, die nicht von einem anderen Fachausschuss nach § 6 wahrgenommen werden,
  - g) Personalentscheidungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO.
  - h) Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 1.500 € pro Einzelfall
- (3) § 6 Abs. 5 gilt für den Hauptausschuss entsprechend.

## § 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### **a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Haushaltswesen,
- Steuern und Abgaben,
- Satzungsangelegenheiten einschl. Entgeltsatzungen
- Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- Grundstücksangelegenheiten
- Tourismus
- Wirtschaftsförderung
- Brandschutz
- Mitgliedschaft der Gemeinde in der „Aktiv-Region“, der Wireg sowie im Wasserverband Nord

## **b) Schul- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder,

Aufgabengebiet:

- Liegenschaften im Bereich Schule und Sport
- Benutzungsordnungen für vorgenannte Liegenschaften
- Gemeinschaftsschule Handewitt und Förderzentrum sowie Schulentwicklung
- Förderung des Sports und der vereinsgebundenen Jugendarbeit

## **c) Infrastrukturausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauwesen (Hoch- und Tiefbau); mit Einbindung des jeweiligen Fachausschusses
- Erschließungsanlagen
- Straßen- und Wegeangelegenheiten (außer Planung)
- gemeindliche Grünanlagen
- Ortsentwässerungsanlagen
- Technische Ausstattung des Bauhofes
- Mitgliedschaft der Gemeinde im Schwarzdeckenunterhaltungsverband

## **d) Ausschuss für Planung und Umwelt**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Orts- und Verkehrsplanung)
- Landschaftsplan
- Aufgaben des örtlichen Umweltschutzes und Ortsverschönerung
- Kiesnachnutzung

## **e) Ausschuss für Soziales und Kultur**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Begleitung und Förderung der Seniorenarbeit
- Begleitung der Kindergartenarbeit, Tagesmütter/Väter und Kinderkrippen
- Begleitung und Förderung der freien Jugendarbeit
- Betreuung und Fürsorge für das Sozial- und Gesundheitswesen
- Mitgliedschaft der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Handewitt
- Spiel- und Bolzplätze
- Förderung der Kultur- und Bildungsangebote in der Gemeinde

## **f) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen

- (2) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter. Diese müssen der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Ausschüsse beschließen über die in ihr Aufgabengebiet fallenden Angelegenheiten im Rahmen der im Teilergebnisplan bereitgestellten Mittel, sofern die Zuständigkeit nicht bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister liegt.
- (6) Den Ausschüssen wird im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach Abs. 1 die Entscheidungsbefugnis über folgende Angelegenheiten übertragen unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel im Teilfinanzplan zur Verfügung stehen bzw. in diesen Angelegenheiten nicht erforderlich sind:
  - a) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen aus öffentlichen Ausschreibungen oder aus beschränkten Ausschreibungen an den billigsten Bieter mit einer Auftragssumme von 10.000 € bis höchstens 25.000 € incl. jeweils geltender Mehrwertsteuer, unbeschadet des § 8 Abs. 2 Ziffer 9 und 10.
  - b) Den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht unter die Regelung des Buchstaben a) fallen, ab einem Betrag von 10.000 € bis höchstens 25.000 € incl. jeweils geltender Mehrwertsteuer, unbeschadet des § 8 Abs. 2 Ziffer 9.
  - c) Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 15.000 € bis 25.000, unbeschadet des § 8 Abs. 2 Ziffer 4.
  - d) Die Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln, sofern die Gemeindevertretung die Freigabe im Rahmen ihrer Haushaltsplanung dem jeweils zuständigen Ausschuss übertragen hat.

**§ 7**  
**Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen haben.

**§ 8**  
**Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird.
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 10.000 € nicht übersteigt.
  6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt.
  7. Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500 € pro Einzelfall.
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt.
  9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €.
  10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Bau-gesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besondere städte-baulicher Bedeutung ist.
12. die Abgabe von Erklärungen nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 Landesbau-ordnung.
13. die Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.

## § 9

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens ein Mal im Jahr - jeweils bis zum 31.10. eines Jahres - eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt, dass eine derartige Versammlung nicht erforderlich ist. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden. Auch eine derart beschränkte Einwohnerversammlung erfüllt die Verpflichtung nach Satz 1.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung muss in der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort, Tagesordnung der Einwohnerversammlung sowie Darstellung und Erläuterung der Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner in der Einwohnerversammlung, sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemein-deangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerrinnen und Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

#### **§ 10**

#### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs.3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 € hält.

#### **§ 11**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.



## § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 13 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung

**„Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt“**,

erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Gemeinde Handewitt unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich.

Abonnement: ¼ jährlich 4,00 € einschl. Porto

Einzelbezug: durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

In folgenden Zeitungen wird auf das Erscheinen eines außerordentlichen Mitteilungsblattes und den Inhalt des amtlichen Teils hingewiesen: Flensburger Tageblatt und Flensburg Avis.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Januar 2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom **21.11.2013** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Handewitt, den **26.11.2013**

(Dr. Arthur Christiansen)  
Bürgermeister



GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den **21. Nov. 2013**

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

